

Büro für Landschafts- und Freiraumplanung
Leser · Albert · Bielefeld GbR
Kortumstr. 35
44787 Bochum
Tel.: 02 34/41 74 188-0
Fax: 02 34/41 74 188-30
LAB@lab-bochum.de
www.lab-bochum.de

LANDSCHAFTS- UND
FREIRAUMPLANUNG
LESER
ALBERT
BIELEFELD

Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Süd“

Artenschutzgutachten

März 2022

Gemeinde Nordwalde
Bispingallee 44
48356 Nordwalde



**Gemeinde
Nordwalde**

1.	Einleitung	1
1.1	Anlass der Planung und rechtliche Grundlage	1
1.2	Rechtliche Grundlage	2
1.3	Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten	3
1.4	Arbeitsschritte	4
1.5	Planungsrelevante Arten	6
1.6	Aufgabenstellung	7
2.	Aktuelle Nutzungssituation	8
3.	Auswertung vorhandener Daten	12
3.1	Daten des LANUV	12
3.1.1	Planungsrelevante Arten innerhalb geschützter Biotope	12
3.1.2	Planungsrelevante Arten innerhalb schützenswerter Biotope	12
3.1.3	Fundortkataster	12
3.1.4	Auswertung des Messtischblattes 3910, 2. Quadrant	13
3.2	Daten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt sowie der Biologischen Station Kreis Steinfurt e.V.	15
3.2.1	Daten der Biologischen Station Kreis Steinfurt e.V.	15
3.2.2	Daten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt	15
3.3	Eigene Erhebungen	15
4.	Faunistische Kartierungen	17
4.1	Fledermäuse	17
4.1.1	Methodik	17
4.1.2	Ergebnisse	18
4.1.2.1	Höhlenbäume	18
4.1.2.2	Ergebnisse der Gebäudekontrolle	19
4.1.2.3	Ergebnisse der Detektorbegehung	19
4.2	Brutvögel	22
4.2.1	Methodik	22
4.2.2	Ergebnisse	23
4.2.2.1	Horstbäume	23
4.2.2.2	Ergebnisse der Gebäudekontrolle	23
4.2.2.3	Brutvögel	24
4.3	Amphibien	35
4.3.1	Methodik	35
4.3.2	Ergebnisse	36

5.	Artenschutzrechtliche Beurteilung	37
5.1	Fledermäuse.....	37
5.2	Brutvögel	38
5.3	Amphibien	39
5.4	Betroffenheit nicht planungsrelevanter Arten	39
6.	Vermeidungsmaßnahmen	40
6.1	Fledermäuse.....	40
6.2	Vögel.....	40
7.	Abschließende Beurteilung	42

Abkürzungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Im Fundortkataster des LANUV aufgeführte Arten	13
Tab. 2:	Planungsrelevante Arten des Messtischblattes M 3910-2.....	14
Tab. 3:	Im Landschaftsraum nachgewiesene Fledermausarten.....	16
Tab. 4:	Im Landschaftsraum nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten.....	17
Tab. 5:	Begehungstermine der Fledermauserfassung und Witterung	18
Tab. 6:	Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung.....	19
Tab. 7:	Ergebnisse der Gebäudekontrolle	19
Tab. 8:	Gefährdung und Schutzstatus der nachgewiesenen Fledermausarten.....	22
Tab. 9:	Begehungstermine der Brutvogelerfassung und Witterung.....	22
Tab. 10:	Ergebnisse der Horstbaumkontrolle.....	23
Tab. 11:	Ergebnisse der Brutvogelkartierung (planungsrelevante Arten)	24
Tab. 12:	Ergebnisse der Brutvogelkartierung (quantitative Erfassung weiterer Arten)	24
Tab. 13:	Begehungstermine der Amphibienerfassung und Witterung.....	36
Tab. 14:	Ergebnisse der Amphibienkartierung	37

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Abgrenzung des Geltungsbereiches.....	1
Abb. 2:	Westlicher Teil des Änderungsbereiches.....	8
Abb. 3:	Östlicher Teil des Änderungsbereiches	9

Abb. 4: Gehölze entlang des Jammertalsbaches im westlichen Teil	9
Abb. 5: Jammertalsbach südöstlich des Geltungsbereichs	10
Abb. 6: Gewässer nördlich des Jammertalsbaches.....	10
Abb. 7: Gewässer in der südöstlichen Ecke des Änderungsbereichs.....	11
Abb. 8: Stallungen im östlichen Teil des Änderungsbereichs	11
Abb. 9: CEF-Fläche	12

Kartenverzeichnis

Karte 1: Fledermäuse	1 : 5.500
Karte 2: Brutvögel (planungsrelevante Arten)	1 : 5.500
Karte 3: Amphibien	1 : 5.500

1. Einleitung

1.1 Anlass der Planung und rechtliche Grundlage

Die bisher im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordwalde dargestellten gewerblichen Bauflächen bieten langfristig keine Entwicklungsmöglichkeiten bzw. Reserveflächen mehr, so dass die Gemeinde beabsichtigt, eine neue gewerbliche Baufläche zu entwickeln. Diese Fläche liegt südlich der L 555n und östlich der Altenberger Straße. Für die Entwicklung der Fläche ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind u.a. auch die Belange des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und des zu erwartenden Artenspektrums sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung im Bereich des Gewerbegebietes vertiefende Untersuchungen zu den Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien durchgeführt worden.

Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereiches



1.2 Rechtliche Grundlage

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange (ASP) ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Bei der Planung sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Danach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Satz 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 4).

Als besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) gelten

- Arten des Anhangs A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 - EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV),
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

Streng geschützte Arten sind besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EUArtSchV),
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder
- in der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV

aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

In der Artenschutzprüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei anderen besonders geschützten Tierarten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote grundsätzlich nicht vor, d.h. diese Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt (vgl. VV-Artenschutz).

1.3 Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten

Verbot Nr. 1: Tötungs- und Verletzungsverbot

Bei der Umsetzung von Bebauungsplänen können baubedingte Tierverluste vor allem im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftreten. Sie sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig

- wenn sie unvermeidbar sind und
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

„Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu unterlassen sind. Das bedeutet, dass alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind, um das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko zu minimieren.

Kann eine Tötung nicht ausgeschlossen werden, ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In diesem Fall verstoßen diese Handlungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

In der Regel können Tötungen vermieden werden, indem die bauvorbereitenden Tätigkeiten außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen die Lebensstätten genutzt werden oder die Tiere zumindest so mobil sind, dass sie die Gefahrenstelle eigenständig verlassen können.

Verbot Nr. 2: Erhebliche Störung einer lokalen Population

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden.

Relevant sind nur erhebliche Störungen, d.h. Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser Population nachhaltig vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Verbot Nr. 3: Beschädigungs- / Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Als Fortpflanzungsstätte gelten Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden. Im Hinblick auf brutplatztreue Vogelarten

zählen dazu nicht nur aktuell besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind.

Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Tagesquartiere von bspw. Fledermäusen sind dann als Ruhestätten anzusehen, wenn diese nach fachgutachterlicher Einschätzung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit regelmäßig (d.h. nicht nur sporadisch) genutzt werden.

Bei Arten, die ihre Lebensstätten jährlich wechseln oder neu anlegen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Dies gilt nicht für sog. reuertreue Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln (z.B. Kiebitz, Feldsperling, Mittelspecht). Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen.

Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dabei sind sowohl unmittelbare Wirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und / oder mittelbare Beeinträchtigungen – beispielsweise durch das Meideverhalten störungsempfindlicher Arten – als Beschädigungen aufzufassen.

1.4 Arbeitsschritte

Die Vorgehensweise zur Abarbeitung der ASP ist in der VV-Artenschutz¹ und der Gemeinsamen Handlungsempfehlung zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in der Bauleitplanung² beschrieben. Danach lässt sich eine Artenschutzprüfung (ASP) in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016

² Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In der Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Stufe II ist zu untersuchen, ob sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden lassen. Es gibt drei Möglichkeiten der Vermeidung:

- Bauzeitenbeschränkungen (z. B. Baufeldfreiräumung / Abbrucharbeiten nach Brutsaison)
- Optimierung des Plans / der Ausgestaltung des Vorhabens (z.B. Beschränkung der Betriebszeiten, Anordnung der Anlagen)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Verbesserung / Vergrößerung bestehender Lebensstätten, Anlage neuer Lebensstätten)

Unter Einbeziehung der möglichen Maßnahmen ist darzulegen, dass dadurch nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg der Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, ist ein Risikomanagement erforderlich.

Wenn trotz der Maßnahmen davon auszugehen ist, dass mindestens eines der Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich (Stufe III).

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen der Vorprüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Die Vorprüfung beinhaltet zwei Arbeitsschritte:

- Ermittlung der mit der Umsetzung des Bauvorhabens verbundenen Wirkungen
- Erhebung der im Wirkungsbereich liegenden Lebensstätten der geschützten Arten

Zu prüfen ist, ob die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem ist zu beurteilen, ob die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig beeinträchtigt wird. Die Erheblichkeit einer Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hängt von der Schwere des Eingriffs und der Störungsempfindlichkeit einer betroffenen Art ab. Dabei ist zu berücksichtigen, ob es sich um eine temporäre (baubedingte) oder eine dauerhafte (anlage- und betriebsbedingte) Störung handelt.

In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen oder „worst-case-Betrachtungen“ zu arbeiten.

1.5 Planungsrelevante Arten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für Nordrhein-Westfalen hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Unter den streng geschützten Arten gelten alle Arten als „planungsrelevant“, die in NRW mit rezenten Vorkommen vertreten sind oder regelmäßig als Durchzügler oder Wintergäste auftreten.

Unter den europäischen Vogelarten gelten alle Arten, die in Anhang I V-RL aufgeführt sind sowie Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 V-RL, als planungsrelevant. Neben diesen Arten sollten ebenso alle aufgrund der EG-ArtSchVO streng geschützten Vogelarten bei der ASP berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der Brutvögel NRW (LANUV 2016) einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden (Kategorien 1, R, 2, 3). Darüber hinaus wurden auch alle Koloniebrüter mit einbezogen, da bei diesen Arten bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können (z. B. Saatkrähe).

Eine tagesaktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“³ veröffentlicht.

In NRW sind diese Arten in einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Alle übrigen europäischen Vogelarten, die sogenannten „Allerweltsarten“ mit großer Anpassungsfähigkeit, befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, d.h. diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

³ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

1.6 Aufgabenstellung

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Regionalplans wurde ein Gutachten zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange⁴ erstellt. Aufgrund der Nutzungsstrukturen wurde empfohlen, im Rahmen der Bauleitplanverfahren Untersuchungen zu folgenden Tiergruppen durchzuführen:

- Fledermäuse
- Vögel
- Amphibien

Die Festlegung des Untersuchungsumfangs erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“⁵. Da die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten teilweise zu hoch erschienen, wurden die Leistungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Erfahrungswerte aus anderen Untersuchungen angepasst. Im Einzelnen wurde folgender Leistungsumfang festgelegt:

Kartierung Fledermäuse

- 6 Detektorbegehungen im Zeitraum Mai bis September
- eine Höhlenbaumkartierung
- eine Gebäudeinspektion (Fledermäuse und Vögel)

Kartierung Brutvögel

- 6 Begehungen zur Kartierung von Brutvögeln im Zeitraum Februar bis Juli
- 2 Erhebungen nachtaktiver Arten
- eine Horstbaumerfassung
- eine Gebäudeinspektion (Fledermäuse und Vögel)

Kartierung Amphibien

- 4 Begehungen im Frühjahr zur Erfassung von Amphibien, Verhören und Sichtbeobachtung, Auslegen und Einholen von Reusenfallen,
- 3 Begehungen im Spätsommer
- 2 Begehungen zur Erfassung von Wanderbewegungen

⁴ Büro LAB 2018: Regionalplanverfahren zum Gewerbegebiet Süd - Überschlägige Vorabschätzung zum Vorkommen verfahrenskritischer Arten, Bochum 2018

⁵ Leitfaden „Methodenbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen, Az.: III-4 - 615.17.03.13, erarbeitet von der FÖA Landschaftsplanung GmbH, Schlussbericht vom 09.03.2017

2. Aktuelle Nutzungssituation

Der Änderungsbereich wird begrenzt von der Altenberger Straße im Westen, der L 555n im Norden, der „Kliffstiege“ im Osten und dem Jammertalsbach im Süden. Der Bereich wird durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wobei Ackerflächen den überwiegenden Anteil einnehmen (s. Abb. 2 und 3). Die Flächen werden gegliedert durch lineare Heckenstrukturen aus überwiegend heimischen Gehölzen unterschiedlichen Alters. Entlang der südlichen Grenze des Änderungsbereiches verläuft der Jammertalsbach, der fast durchgehend von überwiegend standorttypischen Gehölzen mit teilweise altem Baumbestand begleitet wird (s. Abb. 4 und 5). Nördlich des Baches wurden zwei Teiche angelegt, die von einem geschlossenen Gehölzbestand umgeben sind (s. Abb. 6 und 7). An der Kliffstiege befindet sich eine ehemalige Hofanlage, die inzwischen nicht mehr als solche genutzt wird. Die ehemaligen Stallgebäude stehen leer (s. Abb. 8).

Unmittelbar südlich des Änderungsbereiches wurde im Zuge des Baus der L 555n eine CEF-Maßnahme umgesetzt. Neben der Anlage von zwei Stillgewässern wurden hier Extensivgrünland entwickelt und Obstbäume angepflanzt (s. Abb. 9).

Abb. 2: Westlicher Teil des Änderungsbereiches



Abb. 3: Östlicher Teil des Änderungsbereiches



Abb. 4: Gehölze entlang des Jammertalsbaches im westlichen Teil



Abb. 5: Jammertalsbach südöstlich des Geltungsbereichs



Abb. 6: Gewässer nördlich des Jammertalsbaches



Abb. 7: Gewässer in der südöstlichen Ecke des Änderungsbereiches



Abb. 8: Stallungen im östlichen Teil des Änderungsbereiches



Abb. 9: CEF-Fläche



3. Auswertung vorhandener Daten

3.1 Daten des LANUV

3.1.1 Planungsrelevante Arten innerhalb geschützter Biotope

Innerhalb des Änderungsbereiches sowie im direkten Umfeld befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

3.1.2 Planungsrelevante Arten innerhalb schützenswerter Biotope

Innerhalb des Änderungsbereiches sowie dem direkten Umfeld liegen keine schützenswerten Biotope.

3.1.3 Fundortkataster

Das Fundortkataster ist eine Datenbank mit einem graphischen und textlichen Teil zu den Fundorten planungsrelevanter Arten. Diese Fundortdaten erhebt das LANUV selbst (z. B. im Rahmen von Werkverträgen) oder in Kooperation mit faunistisch-floristisch tätigen Verbänden, Vereinen, Arbeitsgruppen und einzelnen Expertinnen und Experten. Zu beachten ist,

dass dem Fundortkataster keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde liegen. Es liefert jedoch wichtige Grundlagen über die Vorkommen der Arten in Nordrhein-Westfalen.

Im Kataster sind mehrere Funde planungsrelevanter Arten dokumentiert. Sie stammen im Wesentlichen aus Untersuchungen, die im Rahmen der Planung zum Neubau der L 555n (Südumgehung Nordwalde) im Jahr 2005 zu den Tiergruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien durchgeführt wurden (s. Tab. 1). Für den Änderungsbereich und das unmittelbare Umfeld liegen folgende Nachweise vor:

Tab. 1: Im Fundortkataster des LANUV aufgeführte Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status
Fledermäuse		
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	unzureichend
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	günstig
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	günstig
Vögel		
Steinkauz	Athene noctua	günstig

3.1.4 Auswertung des Messtischblattes 3910, 2. Quadrant

Im Messtischblatt 3910, 2. Quadrant sind Arten der folgenden Tiergruppen aufgeführt:

- Säugetiere)
- Vögel
- Amphibien
- Reptilien

In der Tabelle ist der Schutzstatus (streng bzw. besonders geschützt) sowie der Erhaltungszustand in der biogeografischen Region aufgeführt. Beim Erhaltungszustand sind drei Stufen (Ampelbewertung) zu unterscheiden:

G	günstiger Erhaltungszustand	↓	Erhaltungszustand verschlechtert sich
U	ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand	↑	Erhaltungszustand verbessert sich
S	ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand		

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes M 3910-2

Planungsrelevante Art	Status (ab 2000)	Anh. FFH-RL / eur. Vogelart	RL NW	RL BRD	streng gesch.	bes. gesch.	EHZ atl. Reg
Säugetiere							
Abendsegler	Nachweis	Anh. IV	R	V	§§	§	G
Braunes Langohr	Nachweis	Anh. IV	G	3	§§	§	G
Breitflügelfledermaus	Nachweis	Anh. IV	2	3	§§	§	G↓
Fransenfledermaus	Nachweis	Anh. IV	*	*	§§	§	G
Kleinabendsegler	Nachweis	Anh. IV	R	D	§§	§	U
Wasserfledermaus	Nachweis	Anh. IV	G	*	§§	§	G
Zwergfledermaus	Nachweis	Anh. IV	*	*	§§	§	G
Vögel							
Baumpieper	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2	3		§	U
Bluthänfling	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	*		§	unbekannt
Feldlerche	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S	3		§	U↓
Feldsperling	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	V		§	U
Girlitz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2	*		§	unbekannt
Habicht	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	*	§§	§	G↓
Kiebitz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2S	2	§§	§	U↓
Kiebitz	Rast/Wintervork	eur. Vogelart	3	2	§§	§	U↓
Kleinspecht	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	V		§	U
Kuckuck	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2	V		§	U↓
Mäusebussard	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G
Mehlschwalbe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S	3		§	U
Nachtigall	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	*		§	G
Rauchschwalbe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	3		§	U
Rebhuhn	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2S	2		§	S
Schleiereule	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G
Schwarzspecht	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G
Sperber	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G
Star	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	3		§	unbek.
Steinkauz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S	3	§§	§	G↓
Turmfalke	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G
Waldkauz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G
Waldohreule	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	*	§§	§	U
Amphibien							
Kammolch	Nachweis	Anh. II, Anh. IV	3	3	§§	§	G
Laubfrosch	Nachweis	Anh. IV	2S	3	§§	§	U
Reptilien							
Zauneidechse	Nachweis	Anh. IV	2	V	§§	§	G

* Abkürzungen und Erläuterungen siehe Abkürzungsverzeichnis

3.2 Daten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt sowie der Biologischen Station Kreis Steinfurt e.V.

3.2.1 Daten der Biologischen Station Kreis Steinfurt e.V.

Gemäß der E-Mail vom 05.05-2020 liegen der Biologischen Station für den Untersuchungsraum nur wenig Informationen vor: Im Umfeld der Pufferfläche (500 m) hat es in der Vergangenheit Bruten der Rohrweihe gegeben. Zudem wird auf die unmittelbar südlich an das geplante Gewerbegebiet grenzende Kompensationsfläche von Straßen NRW hingewiesen, die in Zusammenarbeit mit der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt und der Biologischen Station hergerichtet wurde. Die Gewässer werden mindestens von Grünfrosch und Erdkröte als Laichgewässer genutzt, in den angrenzenden Gehölzen brütet regelmäßig die Nachtigall.

3.2.2 Daten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt

Die untere Naturschutzbehörde verweist auf die Daten, die im Rahmen der Kartierung zum Bau der L 555n (s. Kap. 3.1.3) erhoben wurden, sowie auf die Ergebnisse der Untersuchung zu potentiellen Gewerbestandorten (Büro LAB, s. Kap. 3.3). Desweiteren wird darauf verwiesen, dass südlich des Änderungsbereiches im Zuge des Baus der L 555n eine Kompensationsmaßnahme mit folgenden Zielen umgesetzt wurde:

- Anlage eines Gewässers als Jagdhabitat für die Wasserfledermaus und als Laichgewässer für Amphibien
- Umwandlung von intensiv genutztem Acker in extensives Grünland als Nahrungs- und Brutfläche für den Kiebitz
- Umwandlung von intensiv genutztem Acker in extensives Grünland als Nahrungshabitat für den Steinkauz und als Lebensraum für den Kammmolch und weiterer Amphibien
- Pflanzung von 8 hochstämmigen Obstbäumen (Apfelbäume)

3.3 Eigene Erhebungen

Im Rahmen der Standortsuche neuer Gewerbeflächen im Gemeindegebiet von Nordwalde wurden im Jahr 2017 Untersuchungen zum faunistischen Artenspektrum für folgende Tiergruppen durchgeführt⁶:

- Fledermäuse
- Vögel
- Amphibien

Die dabei u.a. untersuchte Teilfläche 3a grenzt unmittelbar östlich an die Fläche 3b an, so dass sich die Untersuchungsräume teilweise überschneiden. Darüber hinaus geben die Da-

⁶ Büro LAB 2018: Untersuchung von potenziellen Gewerbestandorten in der Gemeinde Nordwalde - Faunistische Untersuchung und artenschutzrechtliche Einschätzung

ten Auskunft, welche Arten im Landschaftsraum und damit ggf. auch potentiell im Änderungsbereich vorkommen können

Die Ergebnisse werden nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben.

Fledermäuse

An der Kliftstiege am östlichen Rand der Fläche wurde ein Jagdrevier der Zwergfledermaus festgestellt. Ansonsten wurden während der Begehungen insgesamt vier Fledermausarten mit dem Detektor nachgewiesen (s. Tab. 3). Außerdem gab es einen Kontakt einer nicht weiter differenzierten Myotis-Art (Mausohr). Direkte Hinweise auf Wochenstuben ergaben sich dabei nicht.

Tab. 3: Im Landschaftsraum nachgewiesene Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	EHZ
Abendsegler	Nyctalus noctula	V	V	günstig
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	G	3	günstig, sich verschlechternd
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	D	D	unzureichend
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	*	günstig

* Abkürzungen und Erläuterungen siehe Abkürzungsverzeichnis

Brutvögel

Am Hof Pröbsting westlich der Fläche 3b wurde ein rufender Steinkauz verhört, der genaue Brutplatz konnte jedoch nicht lokalisiert werden. Da sich in diesem Bereich auch in der Vergangenheit (gem. Fundortkataster des LANUV) ein Brutplatz befand, ist davon auszugehen, dass der Steinkauz den Hof regelmäßig zur Reproduktion nutzt.

Darüber hinaus konnten im Rahmen der Brutvogelkartierungen insgesamt 20 planungsrelevante Arten innerhalb der Untersuchungsräume nachgewiesen werden, von denen 9 Arten als Brutvogel einzustufen sind.

Einige Großvögel wie der Turmfalke und der Sperber wurden lediglich während der Nahrungssuche / Jagd beobachtet. Daneben wurden auch einige Durchzügler festgestellt (s. Tab. 4)

Tab. 4: Im Landschaftsraum nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten

vorkommende Arten		Gefährdung / Schutz			Status
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	Erhaltungszustand	
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	3	1S	schlecht	Dz
Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	unzureichend	Dz
Feldsperling	Feldsperling	V	3	unzureichend	Bn,Bv
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	*	3	unzureichend	Bv
Graureiher	Ardea cinerea	*	*	günstig	Bn
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	3S	unzureichend , sich verschlechternd	Bn
Kormoran	Phalacrocorax carbo	*	*	günstig	Dz
Lachmöwe	Larus ridibundus	*	*	unzureichend	Dz
Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	günstig	Bn
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*	3	günstig	Bv
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3S	unzureichend	Ng
Rohrweihe	Circus aeruginosus	*	3S	unzureichend	Dz
Rotmilan	Milvus milvus	*	3	schlecht	Ng
Sperber	Accipiter nisus	*	*	günstig	Ng
Steinkauz	Athene noctua	2	3S	günstig, sich verschlechternd	Bn,Bv
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1S	schlecht	Dz
Sumpfohreule	Asio flammeus	1	0	unzureichend	Dz
Turmfalke	Falco tinnunculus	*	VS	günstig	Ng
Waldkauz	Strix aluco	*	*	günstig	Bv
Waldlaubsänger	Asio otus	*	3	unzureichend	Bn

* Abkürzungen und Erläuterungen siehe Abkürzungsverzeichnis

Amphibien

Im Rahmen der Amphibienuntersuchung wurde mit dem streng geschützten Kammmolch eine planungsrelevante Amphibienart nachgewiesen. Der Erhaltungszustand ist in der atlantischen Region als günstig eingestuft. Darüber hinaus wurden mit dem Bergmolch, dem Teichmolch dem Wasserfrosch und der Erdkröte vier weitere besonders geschützte Amphibienarten festgestellt. Sie zählen nicht zu den planungsrelevanten Arten.

4. Faunistische Kartierungen

4.1 Fledermäuse

4.1.1 Methodik

Zur Erfassung möglicher Baumquartiere wurde im März 2020 eine Höhlenbaumkartierung durchgeführt.

Von April bis September 2020 wurden die Fledermausaktivitäten im Rahmen von fünf Abend- / Nachtbegehungen mit Hilfe eines Ultraschall-Detektors (Pettersson D240x) durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet wurde jeweils ab Sonnenuntergang für ca. zwei bis drei Stunden begangen. Dabei wurde im Bereich des geplanten Gewerbegebietes begonnen, um Hinweise auf mögliche Lebensstätten im direkt betroffenen Bereich zu bekommen. Daran anschließend wurde der Rest des Untersuchungsgebiets großräumig entlang von Straßen und Wegen sowie der relevanten Vegetationsstrukturen abgegangen, wobei an jedem Abend ein anderer Teil des Geländes zuerst betrachtet wurde.

Im Juli wurde eine Begehung in der Morgendämmerung durchgeführt, um mögliche Einflüge in die verlassene Hofanlage im Osten des Plangebietes zu erfassen. Zusätzlich wurden die Gebäude der Hofanlage im November 2020 im Hinblick auf mögliche Fledermausquartiere untersucht.

Tab. 5: Begehungstermine der Fledermauserfassung und Witterung

Datum	Art	Uhrzeit	Temperatur	Windgeschwindigkeit	Bewölkung	Niederschlag
19.04.20	Detektor	20.40-22.55	16°C	3-1 Bft	10 %	0 %
18.05.20	Detektor	21.15-23.30	19-14°C	0-1 Bft	20 %	0 %
02.06.20	Detektor	21.50-00.15	20-18°C	0-1 Bft	20 %	0 %r
12.07.20	Detektor	03.15-07.00	10°C	0-1 Bft	10 %	0 %
04.08.20	Detektor	21.10-23.40	22°C	1-2 Bft	10 %	0 %
17.09.20	Detektor	20.00-22.50	14°C	1-2 Bft	0 %	0 %
16.11.20	Gebäudekontrolle	09.00-11.00	12°C	1-2 Bft	70 %	0 %

4.1.2 Ergebnisse

4.1.2.1 Höhlenbäume

Im Zuge der Höhlenbaumkartierung wurden insgesamt 15 Bäume mit Quartierpotential für Höhlenbäume innerhalb des Untersuchungsraumes entdeckt, von denen sich ein Baum (alte Weide) am südlichen Rand des Geltungsbereiches befindet.

Tab. 6: Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung

Nr.	Baumart	Beschreibung	Eignung
1	Apfelbaum	Astloch	Sommer- und Winterquartier
2	Kopfweide	2 Spechtlöcher	Sommer- und Winterquartier
3	Pappel	Spechtloch	Sommer- und Winterquartier
4	Eiche	Spechtlöcher	Sommer- und Winterquartier
5	Eiche	Spechtlöcher in kaputtem Ast	Sommer- und Winterquartier
6	Eiche	Spechtloch	Sommer- und Winterquartier
7	Buche	Astlöcher	Sommer- und Winterquartier
8	Buche, tot	Spechtlöcher	Sommer- und Winterquartier
9	toter Baum	Spechtlöcher und Stamm hohl	Sommer- und Winterquartier
10	Weide	Spechtlöcher	Sommer- und Winterquartier
11	Buche	Spechtlöcher	Sommer- und Winterquartier
12	Pappel	gebrochener Ast	Sommer
13	Buche	Spechtlöcher	Sommer- und Winterquartier
14	Kirsche	Spechtloch	Sommer- und Winterquartier
15	Pappel	Spechtlöcher in hohlem Stamm	Sommer- und Winterquartier

4.1.2.2 Ergebnisse der Gebäudekontrolle

Im Bereich der Hofanlage wurden bei der Gebäudekontrolle an den Gebäuden kleinere Spalten entdeckt, die potentiell als Quartier geeignet sind. Hinweise auf eine Nutzung ergaben sich allerdings nicht.

Tab. 7: Ergebnisse der Gebäudekontrolle

Nr.	Ort	Beschreibung	Eignung
1	Attika	Spalten	Sommer- und Zwischenquartier
2	Gaube mit Eternit gedeckt	Spalten	Sommerquartier

4.1.2.3 Ergebnisse der Detektorbegehung

Die große Mehrheit der verhörten Fledermausrufe stammte von der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Weitere Arten wie Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*) wurden nur vereinzelt bei Überflügen nachgewiesen. Im Folgenden werden die nachgewiesenen Fledermausarten

hinsichtlich ihrer autökologischen Ansprüche und ihrer Vorkommen im Untersuchungsgebiet beschrieben.

Zwergfledermaus

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften und vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Sie nutzen zahlreiche Verstecke in Gebäuden, wie Wandverkleidungen, Spalten an Dächern, Zapfenlöcher, Blenden an Ziegel- und Wellblechdächer. Zwergfledermäuse sind relativ kälteunempfindlich und überwintern in Hohlräumen im Mauerwerk, hinter Holzverschalungen und neuerdings sogar in Autobahnbrücken.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Konkrete Quartiere konnten im Rahmen der Untersuchung nicht nachgewiesen werden. Bei einer Abendbegehung im August flogen mindestens zehn Zwergfledermäuse aus dem nördlich der Umgehungsstraße gelegenen Wohn- / Gewerbegebiet kurz hintereinander aus. Woher die Tiere kamen konnte nicht zurückverfolgt werden, da der Weg durch Zäune versperrt war. Die ausfliegenden Fledermäuse unterflogen die Umgehungsstraße an der Kliffstiege und flogen weiter Richtung Süden, möglicherweise zur Jagd an den Gewässern entlang des Jammertalsbaches.

In einem Gehölzbestand am Jammertalsbach westlich der Altenberger Straße wurden mehrmals einzelne Individuen kurz nach Ausflugszeit beobachtet. Ein tatsächlicher Ausflug wurde nicht beobachtet. Ebenso wurden keine Höhlen entdeckt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich in diesem Bereich ein Quartier der Art befindet.

Großes Mausohr

Das Große Mausohr zählt zu den Gebäudefledermäusen und lebt in strukturierten Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Meist liegen die Jagdgebiete in geschlossenen Waldgebieten, dabei werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe bevorzugt. Trotzdem werden auch andere Waldtypen und Grünlandbereiche bejagt. Die Größe der Jagdgebiete der standorttreuen Weibchen beträgt von 30 bis zu 35 ha und diese Gebiete liegen um einen Radius von meist 10 km um die Quartiere herum. Diese Quartiere befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Bei der Begehung im August wurden neben Zwergfledermäusen auch mindestens vier Große Mausohren beobachtet, die ebenfalls aus dem Siedlungsbereich nördlich der Umgehungsstraße Richtung Süden entlang der Kliffstiege flogen. Ein weiterer Überflug wurde im Mai im Bereich des Jammertalsbaches am westlichen Rand des Untersuchungsraumes re-

gistriert. Aufgrund der Beobachtungen ist davon auszugehen, dass sich im Siedlungsbereich nördlich der Umgehungsstraße ein Quartier der Art befindet und die Gewässer im Bereich des Jammertalsbaches als Teil des Nahrungshabitates fungieren.

Breitflügelfledermaus

Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Einzelne Breitflügelfledermäuse wurden an zwei Terminen bei Jagdaktivitäten entlang des Jammertalsbaches beobachtet. Da es sich nur um einzelne Beobachtungen handelte, kann davon ausgegangen werden, dass das Untersuchungsgebiet eine nachrangige Bedeutung für die Breitflügelfledermaus hat.

Abendsegler

Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen bewohnt werden. In Nordrhein-Westfalen tritt der Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer / Herbst auf.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Einmalig wurde an der südöstlichen Ecke des Geltungsbereiches ein hoch überfliegender Abendsegler erfasst. Da es sich nur um eine einzelne Beobachtung handelte, kann davon ausgegangen werden, dass das Untersuchungsgebiet eine nachrangige Bedeutung für den Abendsegler hat.

Myotis-Gattung

An drei Terminen wurden auch Fledermäuse der Myotis-Gattung (möglicherweise Fransen- oder Wasserfledermaus) aufgezeichnet. Sie flogen entlang des Jammertalsbaches sowie entlang eines Gewässers im südlichen Teil des Untersuchungsraumes. Dabei handelte es sich um einen sehr kurzen Überflug, was eine genaue Artansprache sehr schwierig macht. Es kann also davon ausgegangen werden, dass das Untersuchungsgebiet keine große Bedeutung als Jagdrevier für Myotis-Arten hat.

Tab. 8: Gefährdung und Schutzstatus der nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	EHZ
Abendsegler	Nyctalus noctula	V	R	G
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	G	2	G↓
Myotis unbestimmt	Myotis spec.	-	-	-
Großes Mausohr	Myotis myotis	*	2	U
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	*	G

* Abkürzungen und Erläuterungen siehe Abkürzungsverzeichnis

4.2 Brutvögel

4.2.1 Methodik

Zur Erfassung der Brutvögel erfolgte eine Revierkartierung gemäß Südbeck et al. (2005) im Rahmen von insgesamt acht Begehungen, davon zwei Nachtbegehungen. Zur Erfassung tagaktiver Arten wurde der Wirkungsbereich des Vorhabens in den frühen Morgenstunden auf planungsrelevante Vogelarten mit revieranzeigendem Verhalten (Reviergesang, Nestbau, Fütterung etc.) abgesucht und entsprechende Verhaltensweisen auf einer Karte markiert. Nicht planungsrelevante Arten wurden lediglich qualitativ erfasst. Nacht- bzw. dämmerungsaktive Arten (Eulen) wurden mit Hilfe einer Klangattrappe bzw. durch Verhören rufender Männchen erfasst. Klangattrappen täuschen einen Artgenossen als potenziellen Revierkonkurrenten vor, wodurch der Revierinhaber zu einer Reaktion veranlasst wird.

Desweiteren wurde die verlassene Hofanlage im Herbst 2020 auf mögliche Quartiere untersucht. Die Kartiertermine und die Witterungsbedingungen können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Tab. 9: Begehungstermine der Brutvogelerfassung und Witterung

Datum	Art der Begehung	Uhrzeit	Temperatur	Windschwindigkeit	Bewölkung	Sonne	Niederschlag
09.03.20	H/BVK	06.45-11.45	8°C	2-3 Bft	60-70 %	10 %	<10 %
14.03.20	N	19.00-21.00	8-10°C	0-1 Bft	30 %	---	0 %
24.03.20	BVK	06.45-09.15	0-6°C	1 Bft	0 %	100 %	0 %
15.04.20	BVK	06.45-09.30	3-10°C	0-1 Bft	50-10 %	90 %	0 %

Datum	Art der Begehung	Uhrzeit	Temperatur	Windgeschwindigkeit	Bewölkung	Sonne	Niederschlag
13.05.20	BVK	06.10-09.20	6-13°C	0-1 Bft	0-10 %	100 %	0 %
18.05.20	N	21.00-00.00	19-14°C	0-1 Bft	20 %	---	0 %
25.02.20	BVK	06.15-09.00	12-14°C	1-3 Bft	100-70 %	20 %	0 %
25.06.20	BVK	05.30-08.30	17-24°C	1 Bft	0 %	100 %	0 %
16.11.20	Gebäudekontrolle	09.00-11.00	12°C	1-2 Bft	70 %	20 %	0 %

*H= ; BVK= ; N= Nachtkartierung

4.2.2 Ergebnisse

4.2.2.1 Horstbäume

Im Zuge der Horstbaumkartierung wurden insgesamt vier Horste entdeckt. Bei späteren Kontrollen wurden zwei besetzte Mäusebussardhorste nachgewiesen. Ein Horstbaum wurde zwischenzeitlich gefällt, ein Horst wurde im Jahr 2020 nicht bebrütet.

Tab. 10: Ergebnisse der Horstbaumkontrolle

Nr.	Höhe	Baumart	Größe	Besatzkontrolle
1	10m	Lärche	50-60cm	brütender Mäusebussard
2	15m	Eiche	40-50cm	brütender Mäusebussard
3	10m	Lärche	50-60cm	Baum gefällt
4	20m	Erle	40-50cm	keine Brut

4.2.2.2 Ergebnisse der Gebäudekontrolle

Bei der Gebäudekontrolle im Bereich der Hofanlage gelangen folgende Nachweise (s. Karte 2):

- Kotspuren, Gewölle und Federn des Steinkauzes an zwei Stellen im Schweinestall
- Kotspuren, Gewölle und Federn der Schleiereule in der westlich gelegenen Halle
- Brutplätze von Haussperlingen unter den Dachziegeln am Wohnhaus
- Ältere Vogelneester im Schweinestall (Zaunkönig, Ringeltaube)

4.2.2.3 Brutvögel

Es konnten insgesamt 61 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und den direkt angrenzenden Bereichen nachgewiesen werden (s. Tab. 4 und 5). Davon sind 17 Arten als planungsrelevant eingestuft, von denen mit dem Feldsperling, dem Mäusebussard, der Rauchschwalbe und dem Star vier Arten den Untersuchungsraum sicher als Brutrevier nutzen. Zudem zeigte der Kiebitz brutverdächtiges Verhalten. Innerhalb des Geltungsbereiches sowie dem Nahbereich wurden keine Bruten konkret nachgewiesen.

Bei den nicht planungsrelevanten, ubiquitären Arten ist davon auszugehen, dass sie das Untersuchungsgebiet und die angrenzenden Bereiche als Brut- oder Nahrungshabitat nutzen.

Tab. 11: Ergebnisse der Brutvogelkartierung (planungsrelevante Arten)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	Status
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	Bzf
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	Bn
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	N
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2S	Bv
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	N
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	Bn
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	3	Bzf
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	Bn
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	VS	N
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*S	N
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	N
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*S	N
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	Bn
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	Dzg
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3S	N
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	N
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	Bzf

Tab. 12: Ergebnisse der Brutvogelkartierung (quantitative Erfassung weiterer Arten)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW
Aaskrähne	<i>Corvus corone/cornix</i>	*	*
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	*	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	V
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	*	*
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	◆	
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	◆	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	V
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	◆	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	V
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	V
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	V
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*

* Abkürzungen und Erläuterungen siehe Abkürzungsverzeichnis

Im Folgenden werden die nachgewiesenen und in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten hinsichtlich ihrer autökologischen Ansprüche und ihrer Vorkommen im Untersuchungsgebiet beschrieben.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche, aber nicht mit der Höhenlage korrelierende Siedlungsdichten. Da geschlossene Waldgebiete gemieden werden, sind die meisten Mittelgebirgsregionen mit Ausnahme der Eifel spärlicher besiedelt. Hohe Bestände treten lokal an verschiedenen Stellen auf, die meisten Bluthänflinge kommen aber in einem breiten Streifen von der Hellwegbörde bis ins Ravensberger Hügelland und das Wiehengebirge vor. Der Gesamtbestand wird auf 11.000 bis 20.000 Reviere geschätzt (2014).

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Bluthänfling wurde einmalig bei einer Begehung im Mai am östlichen Rand des Planungsgebietes im Bereich der Kliftstiege verhört. Da keine weiteren Nachweise gelangen, wird die Beobachtung als Brutzeitfeststellung gewertet. Die Gehölzstrukturen südlich der Hofanlage bieten grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen für die Art.

Feldsperling (*Passer montanus*)

In Nordrhein-Westfalen ist der Feldsperling in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und einen fortschreitenden Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nahverwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Reviergesänge des Feldsperlings wurden bei mehreren Begehungen vor allem im südöstlichen Teil des Untersuchungsraums im Umfeld vom Hof Flothkötter verheard. Bei Begehungen im Mai und Juni konnten drei Reviere des Feldsperlings (zwei besetzte Nester, ein Familienverband) sicher nachgewiesen werden.

Darüber hinaus gab es im zentralen Bereich des Planungsgebietes eine einmalige Beobachtung an einer Heckenstruktur. Da keine weiteren Nachweise gelangen, wird die Beobachtung als Brutzeitfeststellung gewertet.

Graureiher (*Ardea cinerea* Linnaeus)

Graureiher treten in Nordrhein-Westfalen als Brutvögel auf und sind das ganze Jahr über zu beobachten. In Nordrhein-Westfalen kommt die Art in allen Naturräumen vor, im Bergland ist er jedoch nur zerstreut verbreitet. Durch Bejagung und Härtewinter ging der Brutbestand bis in die 1960er Jahre auf 50 Brutpaare zurück. Erst nach Verbot der Jagd stieg die Brutpaarzahl wieder an. Der Gesamtbestand wird auf etwa 2.000 Brutpaare geschätzt, die sich auf etwa 180 Kolonien mit mehr als 5 Paaren verteilen (2015).

Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg. Seit Verzicht auf die Bejagung etablierten sich mehrere Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen, oftmals im Umfeld von Zoologischen Gärten. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Überflüge eines einzelnen Graureihers wurde an drei Terminen beobachtet. Am südlichen Rand des Untersuchungsraumes wurde einmalig ein Individuum bei der Nahrungssuche gesehen.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Der Kiebitz tritt in Nordrhein-Westfalen als häufiger Brutvogel sowie als sehr häufiger Durchzügler auf. Als Brutvogel kommt der Kiebitz in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Münsterland, in der Hellwegbörde sowie am Niederrhein. Höhere Mittelgebirgslagen sind unbesiedelt. Nach einem erheblichen Rückgang seit den 1970er-Jahren hatten sich die Bestände zwischenzeitlich stabilisiert. Aktuell wird erneut ein starker Rückgang festgestellt. Der Gesamtbestand wird auf weniger als 12.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. In-

zwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. So brütet er heute auch auf Mais-, Zuckerrüben- und Kartoffelfeldern. Außerdem werden Pfeifengraswiesen, Heideflächen, und sogar Schotter- und Materialentnahmestellen zur Brut genutzt. Auf einer Fläche von 10 Hektar können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge. Nach dem Schlupf verlassen die Jungen sofort das Nest, halten sich aber weiterhin in der näheren Nestumgebung auf. Die Jungvögel ernähren sich überwiegend von auf dem Boden lebenden Insekten. Das Nahrungsspektrum der Altvögel ist vielseitiger und besteht aus Insekten und deren Larven (z.B. Heuschrecken, Käfer, Schnaken) oder Regenwürmern, zum Teil auch aus pflanzlicher Kost.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes wurde Mitte Mai ein Kiebitz beobachtet. Da deutliche Warnlaute abgegeben wurden, wird die Beobachtung als Brutverdacht eingestuft.

Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

In Nordrhein-Westfalen konzentrieren sich die Brutvorkommen der Lachmöwe auf wenige Standorte in der Westfälischen Bucht, der Weseraue und im Niederrheinischen Tiefland. Die größte Kolonie liegt im Naturschutzgebiet Zwillbrocker (Kreis Borken) und seit Mitte der 1980er-Jahre gibt es einen deutlichen Rückgang des Brutbestandes. Der Gesamtbestand wird auf 2.000 bis 2.500 Brutpaare geschätzt, die sich auf 5 bis 10 Kolonien verteilen (2015).

Die Brutvorkommen im mitteleuropäischen Binnenland liegen auf störungsfreien Inseln und in Verlandungsbereichen an Seen und Abgrabungsgewässern sowie in Feuchtgebieten. Gelegentlich finden einzelne Bruten auch an Klärteichen statt. Da Lachmöwen Koloniebrüter sind, bilden sie auch gemeinsam mit anderen Wasservögeln zum Teil sehr große Brutkolonien. Auf vegetationsarmen Böden an Stellen mit freier Rundumsicht legt sie ihre Nester an. Die Lachmöwe ist an ihren Brutplätzen sehr störungsempfindlich. Als Nahrungsgebiete werden umliegende Acker- und Grünlandflächen sowie Kläranlagen aufgesucht. Ab Mitte April erfolgt die Eiablage, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes wurden zwei Lachmöwen bei der Nahrungssuche beobachtet. Zudem wurde ein Überflug von vier Individuen registriert.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Als

häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 9.000 bis 17.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Der Mäusebussard besiedelt Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat), die im Wechsel mit der offenen Landschaft (Nahrungshabitat) vorkommen. Im Inneren geschlossener, großflächiger Forsten kommt er beim Vorhandensein von Lichtungen und Kahlschlägen ebenfalls vor. Die Art brütet aber auch im Randbereich von Siedlungen und vereinzelt in innerstädtischen Parks und auf Friedhöfen. Die Horstbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird, befinden sich meistens < 100 m zum Waldrand. In der reinen Agrarlandschaft reichen Einzelbäume, Baumgruppen, kleine Feldgehölze, Alleebäume oder mitunter ein Hochspannungsmast zur Ansiedlung aus. Die Jagdgebiete des Mäusebussards liegen überwiegend in landwirtschaftlichen Flächen. Die Nahrung besteht aus kleinen Wirbeltieren wie Mäusen, Kaninchen und Junghasen. Daneben werden in geringer Menge auch Wirbellose wie Regenwürmer und andere Insekten erbeutet. Im Winter stellt Aas und Fallwild eine weitere Nahrungsquelle dar. Die Balz beginnt schon im Winter oder zeitigen Frühjahr. Die Eiablage startet im März, bis Ende Juli sind alle Jungen flügge. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von lediglich 1,5 km² Größe beanspruchen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Bei der Untersuchung konnten zwei Reviere des Mäusebussards sicher nachgewiesen werden. Ein Brutplatz befindet sich in einem kleinen Gehölzbestand im Süden des Untersuchungsraumes. Hier wurde ein Familienverband mit zwei Jungtieren beobachtet. Das zweite Revier wurde am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes entdeckt. Dort wurden im Juni drei Jungvögel im Horst beobachtet. Während der gesamten Zeit wurden einzelne Individuen innerhalb des Untersuchungsraumes bei Jagdaktivitäten beobachtet.

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

In Nordrhein-Westfalen ist die Nachtigall im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet. In den höheren Mittelgebirgslagen fehlt sie dagegen. Die Bestände sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, wofür vor allem Lebensraumveränderungen sowie Verluste auf dem Zug und in den Winterquartieren verantwortlich sind. Der Gesamtbestand wird auf etwa 7.500 bis 10.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Nachtigallen sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen kommen sie als mittelhäufige Brutvögel vor. Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren

auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Reviergesänge der Nachtigall wurden einmalig in den Gehölzbeständen nördlich des ehemaligen Fischteiches verhört. Da keine weiteren Nachweise gelangen, wird die Beobachtung als Brutzeitfeststellung gewertet. Die Habitatstrukturen in diesem Bereich entsprechen grundsätzlich den Anforderungen der Nachtigall. Zudem wurde die Art in diesem Bereich laut Auskunft der Biologischen Station bereits in der Vergangenheit nachgewiesen.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Rauchschwalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen treten sie als häufige Brutvögel auf. Die Art ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 100.000 bis 150.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Im östlichen Teil des Untersuchungsraumes konnten zwei Reviere der Rauchschwalbe nachgewiesen werden. Am Hof Pröbsting wurden mehrere Nester der Art vorgefunden. Weitere Nester wurden am Hof Flothkötter entdeckt. Es ist davon auszugehen, dass in beiden Revieren kleine Brutkolonien ansässig sind. Die Nahrungssuche fand überwiegend im Umfeld der Hofanlagen statt.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Rohrweihen kommen in Nordrhein-Westfalen als seltene Brutvögel vor. Darüber hinaus erscheinen Rohrweihen der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im März/April. In Nordrhein-Westfalen kommt die Rohrweihe vor allem im Tiefland mit Verbreitungsschwerpunkten in der Hellwegbörde, der Lippeaue sowie im Münsterland vor. Der Gesamtbestand beträgt 150 bis 250 Brutpaare (2015).

Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 bis 15 km² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussaue und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5-1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er-Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind. Die Eiablage beginnt ab Mitte/Ende April, bis Anfang August sind alle Jungen flügge.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Rohrweihe wurde einmal bei einem Überflug in Richtung Südwesten im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes beobachtet.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan ist ein Zugvogel, der als Kurzstreckenzieher den Winter über hauptsächlich in Spanien verbringt. Regelmäßig überwintern Vögel auch in Mitteleuropa, zum Beispiel in der Schweiz. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener bis mittelhäufiger Brutvogel auf. Da etwa 65% des Weltbestandes vom Rotmilan in Deutschland vorkommt, trägt das Land Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art. Der Gesamtbestand wird auf 920 bis 980 Brutpaare geschätzt (2016).

Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt der Rotmilan nahezu flächendeckend in den Mittelgebirgsregionen vor.

Vorkommen im Untersuchungsraum

In einer Entfernung von ca. 150 m zum Planungsgebiet wurde ein Rotmilan einmalig kreisend bei einem Jagdflug beobachtet.

Schleiereule (*Tyto alba*)

Die Schleiereule kommt in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Sie hat einen Verbreitungsschwerpunkt in der Westfälischen Bucht, dahingegen bestehen nur wenige lokale Vorkommen in den höheren Mittelgebirgsregionen. Der Gesamtbestand wird im Jahr 2015 auf 2.500 bis 5.000 Brutpaare geschätzt.

Die Schleiereule ist ein Kulturfolger und lebt in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbe-

reiche von wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen sind ihr Jagdrevier. Die Größe eines Jagdrevieres kann über 100 ha betragen. Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme), werden als Nistplatz und Tagesruhsitz genutzt. Dabei werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten bewohnt. Die Schleiereule gilt als reviertreu. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April. In Jahren mit hohen Kleinsäugerbeständen sind Zweitbruten möglich, so dass spätestens im Oktober die letzten Jungen flügge werden.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Im östlichen Bereich des Planungsgebietes wurde an einem Gebäude ein selten genutzter Tageseinstand der Schleiereule vorgefunden. Es wurde nur wenig Gewölle, Federn sowie geringe Kotspuren festgestellt.

Sperber (*Accipiter nisus*)

In Nordrhein-Westfalen kommt der Sperber ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Er kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Seit den 1970er-Jahren haben sich die Bestände nach Einstellung der Bejagung und der Verringerung des Pestizideinsatzes (Verbot von DDT) wieder erholt. Der Gesamtbestand wird auf etwa 3.700 bis 4.500 Brutpaare geschätzt (2015).

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Vorkommen im Untersuchungsraum

An zwei Terminen wurden jeweils ein Sperber bei der Nahrungssuche beobachtet. Im März gelang ein Nachweis im Bereich des Regenrückhaltebeckens. Zudem wurde im Juni ein einzelnes Individuum am Rand eines Feldgehölzes im südlichen Teil des Untersuchungsraumes gesehen.

Star (*Sturnus Vulgaris*)

In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Das Verbreitungsbild des Stars in NRW ist flächendeckend, dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflands jedoch aus. Entscheidend

hierbei ist allein die Habitatausstattung und nicht die Höhenlage, da die Art selbst in den höchsten Lagen noch als Brutvogel anzutreffen ist. Der Gesamtbestand wird auf 155.000 bis 200.000 Reviere geschätzt (2014).

Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. Die Hauptwinterquartiere dieses Kurzstrecken- bzw. Teilziehers, der Nord- und Osteuropa weitgehend verlässt, liegen im Süden und Westen seines Brutareals. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.

Vorkommen im Untersuchungsraum

In einem Gehölzbestand im südlichen Teil des Untersuchungsraumes wurden mehrfach singende Individuen verhört. Bei späteren Begehungen wurden besetzte Bruthöhlen entdeckt. Aufgrund der Beobachtungen und des Höhlenreichtums ist von einem Revier mit mehreren Brutpaaren auszugehen.

Zudem wurden Mitte Mai Reviergesänge an der südlichen Grenze sowie am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets verhört. Da keine weiteren Nachweise gelangen, werden die Beobachtungen als Brutzeitfeststellung gewertet.

Steinkauz (*Athene noctua*)

In Nordrhein-Westfalen kommt der Steinkauz ganzjährig als mittelhäufiger Standvogel vor. Die Art ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren liegen im Bereich des Niederrheinischen Tieflandes sowie im Münsterland. Da der Steinkauz in Nordrhein-Westfalen einen mitteleuropäischen Verbreitungsschwerpunkt bildet, kommt dem Land eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art zu. Der Gesamtbestand wird auf etwa 5.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2 bis 3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab. Sie siedeln sich

meist in naher Entfernung zum Geburtsort an (in der Regel bis 10 km), Einzelvögel streuen auch weiter.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Bei einer Nachtbegehung reagierte ein Steinkauz im südöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes auf die eingesetzte Klangattrappe. Konkrete Hinweise auf ein Brutrevier ergaben sich nicht.

An Gebäuden der ehemaligen Hofanlage im östlichen Bereich des Planungsgebietes befinden sich zwei Tageseinstände des Steinkauzes, von denen einer in letzter Zeit anscheinend weniger genutzt wurde. Hier wurden größtenteils veraltete Gewölle und Kotspuren vorgefunden. Der andere Tageseinstand wird regelmäßig genutzt, da dort auch frische Kotspuren und Gewölle nachgewiesen wurden.

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Der Steinschmätzer kommt in geringer Anzahl als Brutvogel in Nordrhein-Westfalen vor. Da seit dem Jahr 2000 nahezu alle Vorkommen erloschen sind, wird der Gesamtbestand auf 10 bis 20 Brutpaare geschätzt. Die letzten Brutvorkommen wurden in Steinbrüchen und auf Truppenübungsplätzen sowie im Rheinischen Braunkohlerevier nachgewiesen.

In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener Brutvogel sowie regelmäßiger Durchzügler (April/Mai und August/September) auf. Der Steinschmätzer bevorzugt offene, weitgehend gehölzfreie Lebensräume wie Sandheiden und Ödländer. Wichtige Habitatbestandteile sind vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche, höheren Einzelstrukturen als Singwarten sowie Kaminchenbauten oder Steinhaufen als Nistplätze. Die Eiablage erfolgt im Mai und spätestens Ende Juli sind die letzten Jungen flügge. Es sind zwei Bruten möglich.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Mitte Mai wurden am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes in der Nähe des Hofes Dillmann drei rastende Steinschmätzer erfasst. Es hat sich dabei um Durchzügler gehandelt.

Turmfalke (*Falco tinnunculus* L.)

In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Er ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf etwa 5.000 bis 8.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen

ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Ein einzelner Turmfalke wurde einmalig im März im Südosten an der Grenze des Untersuchungsraums bei der Nahrungssuche beobachtet.

Waldkauz (Strix aluco)

Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Er ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Offene, baumfreie Agrarlandschaften werden allerdings nur randlich besiedelt. Der Gesamtbestand wird auf 10.000 bis 15.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage. Im Juni sind die Jungen selbständig.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Bei der Begehung Mitte März reagierte ein Waldkauz auf die eingesetzte Klangattrappe im Bereich eines Gehölzbestandes am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Hinweise auf einen _Brutplatz ergaben sich bei späteren Begehungen nicht. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Art im Umfeld des Nachweises außerhalb des Untersuchungsraumes brütet.

4.3 Amphibien

4.3.1 Methodik

Zur Kartierung von Amphibien wurden insgesamt sechs Begehungen durchgeführt. Die Erfassung und Bestimmung von Amphibien erfolgte durch Sichtbeobachtung von adulten und subadulten Exemplaren, Laichschnüren und / oder Larven an Laichgewässern und in deren Umfeld. Zudem wurden auch rufende Individuen registriert. Diese Methode eignet sich besonders zur Erfassung des Laubfroschs.

Für die Erfassung des Kammmolchs, der im Landschaftsraum in der Vergangenheit bereits mehrfach nachgewiesen worden ist, wurden an drei Terminen zusätzlich Reusenfallen eingesetzt. Diese wurden abends ausgebracht, verblieben über Nacht im Gewässer und wurden am darauf folgenden Morgen wieder eingeholt. In einigen Gewässern war der Uferbe-

reich so zugewachsen, dass dort keine Reusen eingebracht werden konnten. Andere Gewässer führten zu wenig Wasser, um Reusen einsetzen zu können. An den Kompensationsgewässern gab es im Frühjahr brütende Wasservögel. Aus Rücksicht darauf wurden diese Gewässer nicht komplett abgeleuchtet und Reusen wurden nicht in Nähe der Nester ausgebracht.

Die genauen Termine sowie die Witterungsbedingungen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Tab. 13: Begehungstermine der Amphibienerfassung und Witterung

Datum	Art der Untersuchung	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Windstärke	Niederschlag
14.03.2020	Wanderung	19.30-21.30	10°C	30%	0 - 1 Bft.	0 %
20.03.2020	Wanderung	19.00-21.30	6°C	100 %	0 - 1 Bft.	20 %
19.04.2020	Reusenfang	18.00-22.55	16°C	10 %	2-3-1 Bft.	0 %
20.04.2020	Reusenfang	06.45-08.20	6°C	0 %	0-1 Bft.	0%
18.05.2020	Reusenfang	19.30-21.15	22°C	20 %	1-2 Bft.	0 %
19.05.2020	Reusenfang	08.20-10.00	15-16	80 %	1-2 Bft	0 %
12.07.2020	Sichtbeobachtung	05.30-07.00	10°C	10 %	0-1 Bft	0 %
04.08.2020	Reusenfang	19.00-23.40	22°C	10 %	1-2 Bft	0 %
05.08.2020	Reusenfang	08.30-09.45	18°C	10 %	0-1 Bft	0 %

4.3.2 Ergebnisse

In allen Gewässern wurden keine planungsrelevanten Amphibienarten nachgewiesen. Dieses gilt insbesondere auch für die beiden im Rahmen einer CEF-Maßnahme angelegten Stillgewässer südlich des Jammertalsbaches. In beiden Gewässern wurden eine mittlere Wasserfroschpopulation sowie kleinere Populationen von Erdkröte und Grasfrosch festgestellt.

In den übrigen untersuchten Gewässern einschließlich der beiden ehemaligen Fischteiche im südlichen Teil des Plangebietes wurden lediglich Einzeltiere nachgewiesen, einige Gewässer waren nicht besetzt. Es muss berücksichtigt werden, dass die kleineren Gewässer aufgrund der großen Trockenheit im Laufe des Erfassungszeitraumes ganz oder fast ganz ausgetrocknet waren. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich in einem nasserem Jahr auch dort kleinere Amphibienpopulationen einstellen können.

Tab. 14: Ergebnisse der Amphibienkartierung

Nr.	Art der Kontrollen	Ergebnisse der Kontrollen
1	5 Fallen, Sichtkontrollen	
2	10 Fallen, Sichtkontrollen	mittlere Wasserfroschpopulation, kleine Erdkrötenpopulation, kleine Grasfroschpopulation
3	10 Fallen, Sichtkontrollen	mittlere Wasserfroschpopulation, kleine Erdkrötenpopulation, kleine Grasfroschpopulation
4	7 Fallen, Sichtkontrollen	vereinzelte Nachweise von Teichmolch und Wasserfrosch
5	zu wenig Wasser für Fallen, nur Sichtkontrollen	vereinzelte Nachweise von Teichmolch
6	zu wenig Wasser für Fallen, nur Sichtkontrollen	Ca. 20 Teichmolchlarven im August
7	Betonboden, keine Fallen, nur Sichtkontrollen	---
8	zu wenig Wasser für Fallen, nur Sichtkontrollen	---
9	niedriger Wasserstand, viel Laubeintrag, nur Sichtkontrollen	--
10	eingezäunter Fischteich	---
11	eingezäunter Fischteich	---

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gewässer für Amphibien eine nachrangige Bedeutung besitzen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit für die Tiergruppe Amphibien nicht erfüllt.

5. Artenschutzrechtliche Beurteilung

5.1 Fledermäuse

Im Zuge der Fledermauskartierungen wurden keine Quartiere innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen. Die während der Detektorbegehungen verhörten Fledermausrufe stammten mehrheitlich von der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Weitere Arten wie Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*) wurden nur vereinzelt bei Überflügen nachgewiesen.

Im Bereich der Hofanlage wurden an den Gebäuden Spalten entdeckt, die potentiell eine Nutzung als (kleinere) Wochenstube bzw. Zwischen- / Sommerquartier von gebäudebewoh-

nenden Arten wie der Zwergfledermaus ermöglichen. Der Abriss der Gebäude kann deshalb zum Verlust von potentiellen Brutplätzen bzw. zu Störungen während der Fortpflanzungszeit führen. Bei Bautätigkeiten während der Brutzeit kann es zudem zu Tötungen bzw. Verletzungen von Jungtieren kommen, solange diese noch nicht eigenständig fliegen und so die Gefahrenstelle verlassen können. Ein Eintreten der Verbotstatbestände kann durch eine Einschränkung des Abrisszeitraumes vermieden werden (s. Kap. 6).

Ansonsten wird das Plangebiet vor allem im Bereich der Gewässer entlang des Jammertalsbaches als Jagdhabitat genutzt. Dieser Bereich wird weitestgehend erhalten. Zudem werden durch die Anlage eines naturnahen Regenrückhaltebeckens weitere Jagdhabitats geschaffen. Nahrungs- und Jagdgebiete unterliegen zudem nur dann dem Verbot des §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn dadurch die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Da die Jagdgebiete der betroffenen Arten sehr groß sind, ist ausgeschlossen, dass durch das geplante Vorhaben wesentliche Habitatbestandteile verloren gehen.

5.2 Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden mit dem Feldsperling, dem Mäusebussard, der Rauchschnalbe und dem Star vier Arten als sichere Brutvögel im 500 m-Radius nachgewiesen. Zudem zeigte der Kiebitz brutverdächtiges Verhalten. Die Reviere befanden sich allerdings in großem Abstand zum Geltungsbereich, so dass ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für diese Arten ausgeschlossen werden kann.

Innerhalb des Plangebietes wurden einmalig ein einzelner Feldsperling an einer Heckenstruktur beobachtet, die durch die Realisierung des Gewerbegebietes überplant wird. Aufgrund des einmaligen Nachweises lassen sich keine Hinweise auf eine Brut in diesem Bereich ableiten, so dass der Eingriff in die Heckenstruktur nicht als Verlust einer Lebensstätte im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu werten ist. Zudem stehen im Umfeld ähnliche Strukturen zur Verfügung, so dass ein Ausweichen möglich wäre. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin erfüllt.

Auch die Nachtigall wurde einmalig während der Kartierung in den Gehölzbeständen nördlich der Teichanlage im zentralen Bereich verhört. Die Habitatstrukturen in diesem Bereich entsprechen grundsätzlich den Anforderungen der Art. Zudem wurde die Nachtigall in diesem Bereich laut Auskunft der Biologischen Station bereits in der Vergangenheit nachgewiesen.

Die Gehölzbestände im Bereich der Teichanlage und entlang des Jammertalsbaches sollen weitestgehend erhalten bleiben. Zudem sollen für den Bereich entsprechende Maßnahmen entwickelt werden, mit denen der Lebensraum u.a. auch für die Nachtigall aufgewertet werden kann. Der Verlust einer Lebensstätte im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit

nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin erfüllt.

An den Gebäuden im Bereich der Hofanlage im östlichen Bereich des Planungsgebietes wurden Tageseinstände des Steinkauzes und der Schleiereule entdeckt, Hinweise auf Brutplätze ergaben sich nicht. Da im Umfeld ähnliche Strukturen zur Verfügung stehen, ist ein Ausweichen möglich. Wesentliche Habitatbestandteile gehen somit nicht verloren, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die anderen nachgewiesenen Arten nutzen das Gebiet lediglich als Teil des Nahrungshabitats, das durch die Bebauung in Anspruch genommen wird. Nahrungs- und Jagdgebiete unterliegen nur dann dem Verbot des §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn dadurch die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Da die Jagdgebiete der betroffenen Arten sehr groß sind, ist ausgeschlossen, dass durch das geplante Vorhaben wesentliche Habitatbestandteile verloren gehen.

Obwohl aktuell keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Geltungsbereiches vorliegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass zum Zeitpunkt des Baubeginns die landwirtschaftlich genutzten Flächen von bodenbrütenden Arten wie der Feldlerche besiedelt werden. Ebenso ist es möglich, dass in den Gehölzen Arten wie die Nachtigall brüten. Bei Arbeiten während der Brutzeit kann es deshalb möglicherweise zu Störungen sowie zur Tötung von Einzelindividuen kommen. Dieses gilt insbesondere für Jungtiere während der Brutzeit, wenn diese noch nicht flügge sind und den Neststandort noch nicht eigenständig verlassen können. Ein Eintreten der Verbotstatbestände während der Brutzeit kann durch eine Einschränkung der Bau- und Fällzeiten vermieden werden (s. Kap. 6).

5.3 Amphibien

Im Rahmen der Amphibienuntersuchungen wurden in allen Gewässern keine planungsrelevanten Amphibienarten nachgewiesen. Ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

5.4 Betroffenheit nicht planungsrelevanter Arten

Im Zuge der Brutvogelkartierung wurden zahlreiche nicht planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen, die in den Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches brüten können. Zudem wurden in und an den Gebäuden der Hofanlage Hinweise auf Brutplätze von gebäudebrütenden Arten wie Haussperlingen Zaunkönig und Ringeltaube entdeckt.

Folgende Konflikte können durch die Rodung der Gehölze und den Abriss der Gebäude deshalb nicht ausgeschlossen werden:

- Verlust von Fortpflanzungsstätten und Rückzugsräumen

- Tötung von Einzelindividuen, insbesondere von Jungtieren während der Brutzeit, in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Arbeiten

Die Rodung der Gehölze und der Abriss der Gebäude sind mit dem vollständigen Verlust der Lebensräume dieser Arten verbunden. Da im Umfeld ausreichend Ersatzquartiere bestehen und die potentiell betroffenen Arten häufig neue Brutplätze aufsuchen, ist ein Ausweichen innerhalb des Umfeldes möglich. Das LANUV weist darauf hin, dass diese Arten sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befinden und durch derartige Vorhaben nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht sind. Ebenso ist bei ihnen keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt.

Durch eine Rodung der Gehölze bzw. einen Abbruch der Häuser während der Brutzeit der Vögel kann es zu Störungen sowie zur Tötung von Einzelindividuen kommen. Dieses gilt insbesondere für Jungtiere, wenn diese noch nicht flügge sind und den Neststandort noch nicht eigenständig verlassen können. Der Konflikt kann durch eine entsprechende Einschränkung des Abrisszeitraumes bzw. Einschränkung der Bau- und Fällzeiten vermieden werden (s. Kap. 6).

6. Vermeidungsmaßnahmen

6.1 Fledermäuse

An den Gebäuden im Bereich der Hofanlage ist eine Nutzung als (kleinere) Wochenstube bzw. Zwischen- / Sommerquartier von gebäudebewohnenden Fledermausarten wie der Zwergfledermaus potentiell möglich. Um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände ausschließen zu können, sollten die Abrisstätigkeiten auf den Zeitraum von Anfang September bis Ende März beschränkt werden. Ist ein Abriss innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich, sind die Gebäude im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf Besatz (z.B. in Rahmen einer Ein- und Ausflugkontrolle) zu überprüfen. Im Falle eines Besatzes darf die Rodung bzw. der Abriss erst nach Verlassen der Nester erfolgen. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6.2 Vögel

Gehölbewohnende Arten

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die zu rodenden Gehölze zum Zeitpunkt des Baubeginns als Brutplatz genutzt werden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- Die Rodung der Gehölze erfolgt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (Anfang Oktober bis Ende Februar).

- Sollte die Rodung nicht in diesem Zeitraum möglich sein, sind die Gehölze vor Baubeginn im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf Besatz zu überprüfen. Im Falle eines Besatzes darf die Rodung bzw. der Abriss erst nach Verlassen der Nester erfolgen. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bodenbrüter

Auch wenn im Rahmen der Kartierung keine bodenbrütenden Arten nachgewiesen wurden, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die Ackerflächen zum Zeitpunkt der Baudurchführung als Brutplatz genutzt werden. Zum Schutz von Bodenbrütern sind folgende Maßnahmen vorzusehen, die alternativ zur Auswahl stehen:

- Die Baufeldräumung der betroffenen Flächen erfolgt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (Mitte August bis Mitte März). Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können.
- Die Bauflächen werden vor Baubeginn im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch qualifiziertes Fachpersonal auf Brutvorkommen überprüft. Werden keine Brutvorkommen der Arten ermittelt, kann mit dem Bau begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Individuen der betroffenen Arten brüten, muss der Baubeginn auf die Zeit nach der Brutzeit der Arten verschoben werden. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Gebäudebrütende Arten

Zum Schutz von gebäudebrütenden Vogelarten sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Der Abriss der Gebäude erfolgt in der Zeit von Ende September bis Ende Februar.
- Falls der Abriss außerhalb dieses Zeitraumes erfolgt, ist vor Baubeginn im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch qualifizierte Personen zu prüfen, ob die Gebäude als Quartier genutzt werden. Im Fall eines Besatzes hat der Abriss erst nach dem Verlassen der Quartiere zu erfolgen. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

7. Abschließende Beurteilung

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung wurden im Jahr 2020 Kartierungen zu den Tiergruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien durchgeführt.

Dabei konnten innerhalb des Geltungsbereiches keine Quartiere, Brutplätze oder Laichgewässer planungsrelevanter Arten nachgewiesen werden. Im 500 m-Radius wurden mit dem Feldsperling, dem Mäusebussard, der Rauchschwalbe und dem Star vier Arten als sichere Brutvögel nachgewiesen. Zudem zeigte der Kiebitz brutverdächtig Verhalten. Die Reviere befanden sich allerdings in großem Abstand zum Geltungsbereich, so dass ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für diese Arten ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Gebäudekontrolle wurden im Bereich der Hofanlage an den Gebäuden Spalten entdeckt, die potentiell eine Nutzung als (kleinere) Wochenstube bzw. Zwischen- / Sommerquartier von gebäudebewohnenden Fledermausarten wie der Zwergfledermaus ermöglichen. Bei Abrisstätigkeiten während der Brutzeit kann es zudem zu Tötungen bzw. Verletzungen von Jungtieren kommen, solange diese noch nicht eigenständig fliegen und so die Gefahrenstelle verlassen können. Ein Eintreten der Verbotstatbestände kann durch eine Einschränkung des Abrisszeitraumes vermieden werden (s. Kap. 6).

An den Gebäuden im Bereich der Hofanlage wurden auch Tageseinstände des Steinkauzes und der Schleiereule entdeckt, Hinweise auf Brutplätze ergaben sich nicht. Da im Umfeld ähnliche Strukturen zur Verfügung stehen, ist ein Ausweichen möglich. Wesentliche Habitatbestandteile gehen somit nicht verloren, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Obwohl aktuell keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Geltungsbereiches vorliegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass zum Zeitpunkt des Baubeginns die landwirtschaftlich genutzten Flächen von bodenbrütenden Arten wie der Feldlerche besiedelt werden. Ebenso ist es möglich, dass in den Gehölzen Arten wie die Nachtigall brüten. Bei Arbeiten während der Brutzeit kann es deshalb möglicherweise zu Störungen sowie zur Tötung von Einzelindividuen kommen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände während der Brutzeit kann durch eine Einschränkung der Bau- und Fällzeiten vermieden werden (s. Kap. 6).

Im Zuge der Brutvogelkartierung wurden zahlreiche nicht planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen, die in den Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches brüten können. Zudem wurden in und an den Gebäuden der Hofanlage Hinweise auf Brutplätze von gebäudebrütenden Arten wie Haussperlingen Zaunkönig und Ringeltaube entdeckt.

Durch eine Rodung der Gehölze bzw. einen Abbruch der Gebäude während der Brutzeit der Vögel kann es zu Störungen sowie zur Tötung von nicht planungsrelevanten Vogelarten kommen. Der Konflikt kann durch eine entsprechende Einschränkung des Abrisszeitraumes bzw. Einschränkung der Bau- und Fällzeiten vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes bzw. der geplanten Flächennutzungsplan-Änderung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht somit gewährleistet.

Bochum, den 08.03.22



Albert

Büro für Landschafts- und Freiraumplanung
Leser · Albert · Bielefeld GbR

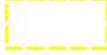
Abkürzungsverzeichnis

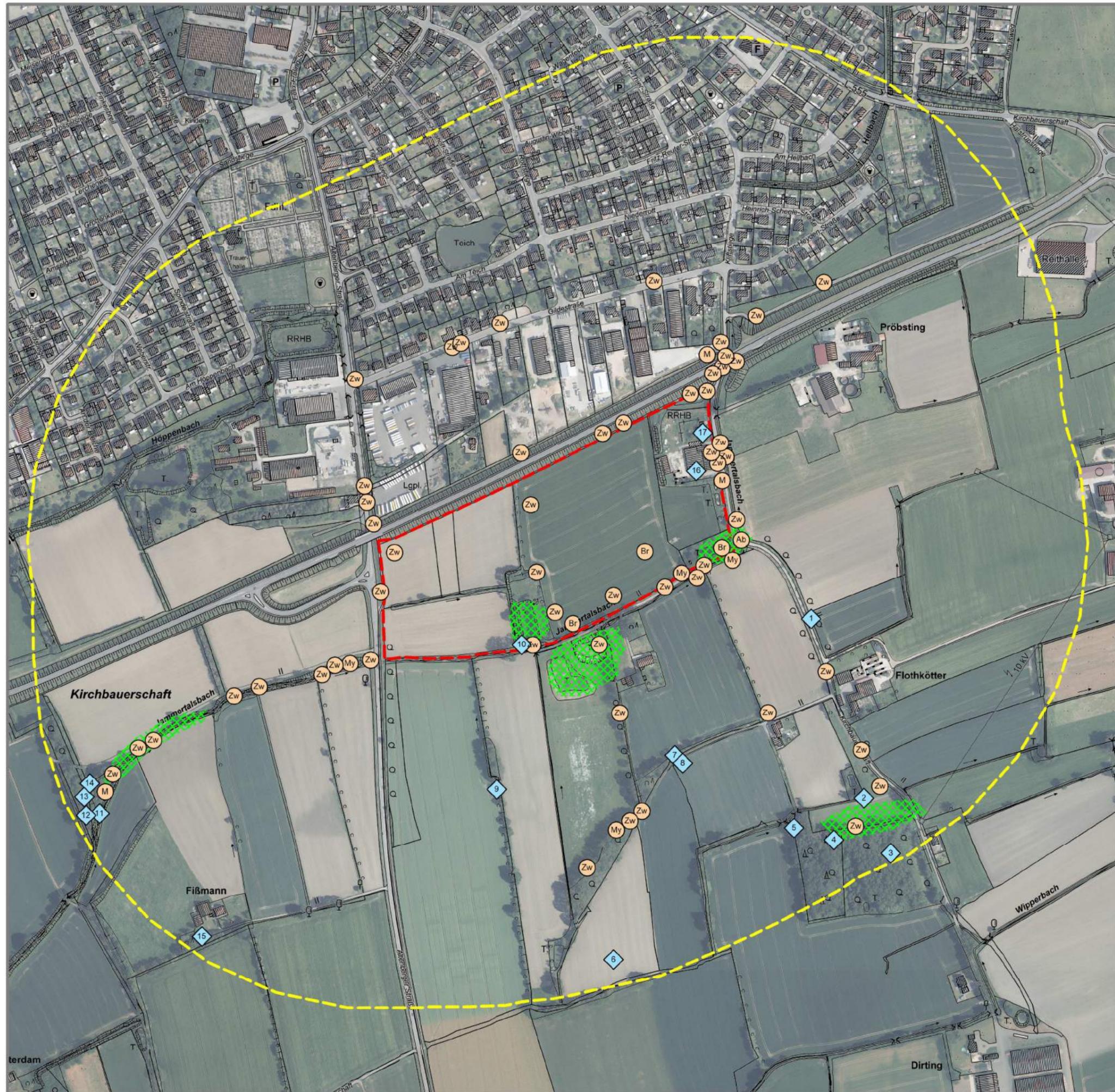
RL D	Rote Liste gefährdeter Säugetiere Deutschlands (Meinig, H. et al 2020) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg et al., 5. Fassung, November 2015) Rote Liste der Amphibien Deutschlands (Kühnel, Geiger et al. 2009) Rote Liste der Reptilien Deutschlands (Kühnel, Geiger et al. 2008)
RL NRW	Rote Liste der Säugetiere in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand November 2010) Rote Liste der Brutvögel in NRW (NWO und LANUV, 6. Fassung, Stand Dezember 2017) Rote Liste der Amphibien in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand Dezember 2010) Rote Liste der Reptilien in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand Dezember 2010)
Gefährdungskategorien	0 = Ausgestorben 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Arten der Vorwarnliste R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet I = gefährdete wandernde Art G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes D = Daten unzureichend N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen * = ungefährdet S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet, (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)
Status Brutvögel	Bn = Brutnachweis Bv = Brutverdacht Bz = Brutzeitfeststellung Gr = Nachweis im Großrevier Ng = Nahrungsgäste Dz = Durchzügler Üf = Überflug
FFH-RL VSRL	Arten nach Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie Arten nach Anhang I bzw. Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
bes. gesch.	Besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) sind: - Arten des Anhangs A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 - EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV) - Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) - Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL)
SG	Streng geschützte Arten sind besonders geschützte Arten, die - in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EUArtSchV), - in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder - in der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). A = gemäß Anhang A EG-Artenschutzverordnung 3 = gemäß Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung
EHZ	Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten in NRW: G = günstiger Erhaltungszustand U = ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand S = ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand ↓ = Erhaltungszustand verschlechtert sich ↑ = Erhaltungszustand verbessert sich

Bauleitplanverfahren zum Gewerbegebiet GE3b

Artenschutzgutachten

Karte 1: Fledermäuse

-  Jagdrevier der Zwergfledermaus
-  Transferflüge (Detektornachweis)
 - Ab Abendsegler
 - Br Breitflügelfledermaus
 - My unbekannte Myotis-Art
 - M Großes Mausohr
 - Zw Zwergfledermaus
-  Höhlenbaum
-  Geltungsbereich (vorläufige Abgrenzung)
-  Untersuchungsraum



Auftraggeber:	
Gemeinde Nordwalde Bahnhofstr. 2	
48356 Nordwalde	

Bearb.: AI	Gez.: Mo	Dat.: 12/20	M: 1 : 5.500
------------	----------	-------------	--------------

Bauleitplanverfahren zum Gewerbegebiet GE3b

Artenschutzgutachten

Karte 2: Brutvögel (planungsrelevante Arten)

-  Revier des Feldsperlings
-  Revier des Mäusebussards (Reviert Mittelpunkt)
-  Revier der Rauchschwalbe (Reviert Mittelpunkt)
-  Revier des Stars

Weitere Nachweise

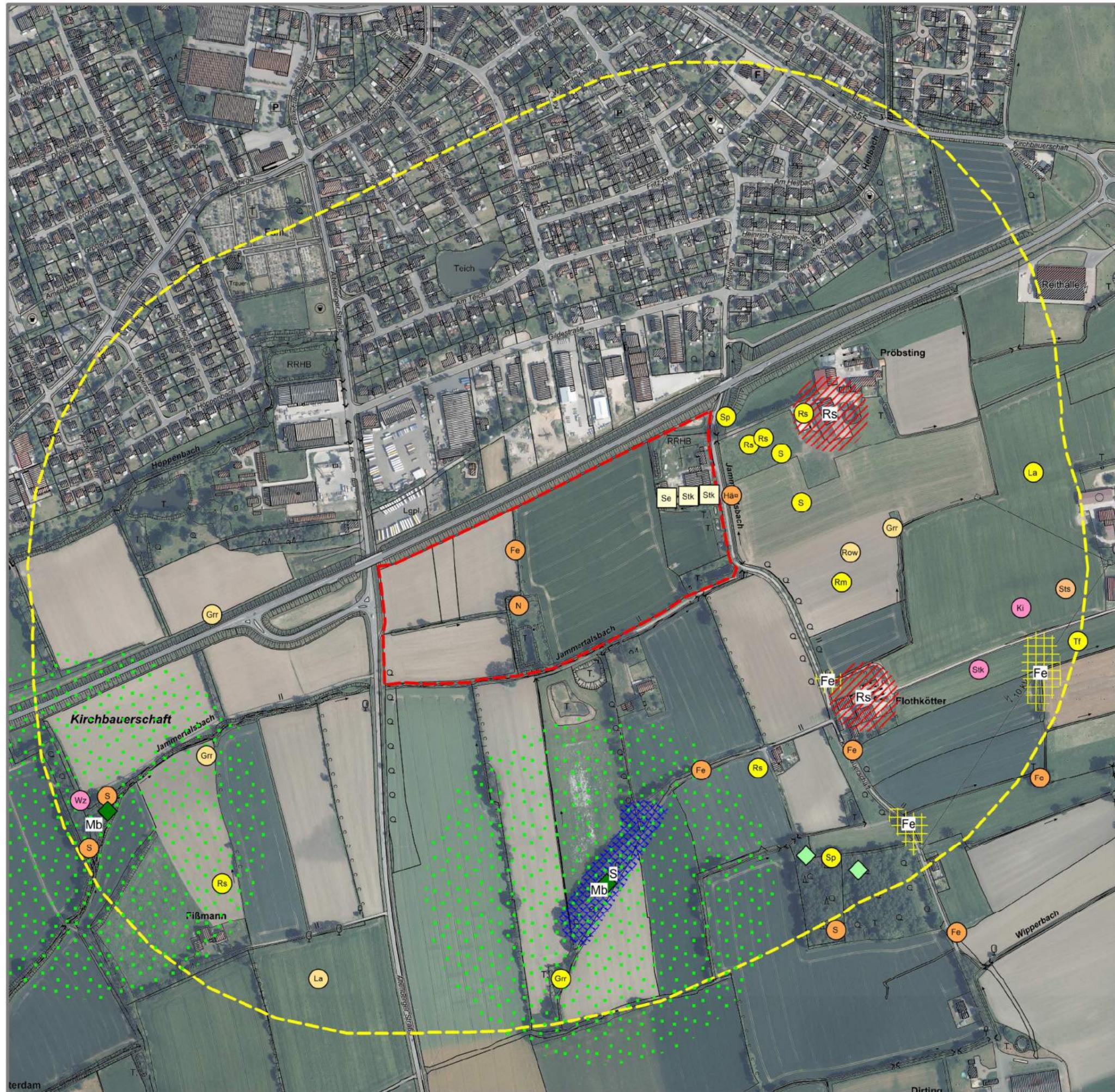
-  Brutverdacht
-  Brutzeitfeststellung
-  Nahrungsgast
-  Überflug / Durchzügler

verwendete Abkürzungen

- Hä Bluthänfling
- Fe Feldsperling
- Grr Graureiher
- Ki Kiebitz
- Lm Lachmöwe
- Mb Mäusebussard
- N Nachtigall
- Rs Rauchschwalbe
- Row Rohrweihe
- Rm Rotmilan
- Se Schleiereule
- Sp Sperber
- S Star
- Sts Steinschmätzer
- Stk Steinkauz
- Tf Turmfalke
- Wz Waldkauz

-  Horstbaum, besetzt (Mäusebussard)
-  Horstbaum, unbesetzt
-  Tageseinstand von Steinkauz und Schleiereule
Nachweise durch Kots Spuren und Speiballen
-  Geltungsbereich (vorläufige Abgrenzung)
-  Untersuchungsraum

Auftraggeber: Gemeinde Nordwalde Bahnhofstr. 2 48356 Nordwalde	
---	---



Bauleitplanverfahren zum Gewerbegebiet GE3b

Artenschutzgutachten

Karte 3: Amphibien

○ Gewässer mit Bezeichnung

Nachgewiesene Arten in den Gewässern

▲ Erdkröte (Kaulquappen)

▲ Wasserfroschkomplex

▲ Grasfrosch

▲ Teichmolch

▭ Geltungsbereich (vorläufige Abgrenzung)

▭ Untersuchungsraum



Auftraggeber:	
Gemeinde Nordwalde Bahnhofstr. 2 48356 Nordwalde	
Bearb.: Al Gez.: Mo Dat.: 12/20 M: 1 : 5.500	